# STIFTUNGSSTATUT

für die

# KIRCHENSTIFTUNG ST. MARTIN

**mit Sitz in Illnau-Effretikon**

## *I. Name, Sitz und Zweck der Stiftung*

### Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen

**Kirchenstiftung St. Martin**

besteht mit Sitz in Illnau-Effretikon eine kirchliche Stiftung nach den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (CIC) und im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung des Bischofs von Chur kann der Sitz an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

### Artikel 2 Stiftungszweck

Die Stiftung bezweckt, der römisch-katholischen Kirche die Ausübung des Gottesdienstes und der Seelsorge im Gebiet der kirchenrechtlich umschriebenen Pfarrei St. Martin Illnau-Effretikon, Lindau und Brütten, Effretikon, und den römisch-katholischen Einwohnern dieses Gebietes die Erfüllung ihrer kirchlich-religiösen Pflichten zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

## *II. Stiftungsvermögen*

### Artikel 3 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

1. ***Grundeigentum:***

   Das Grundeigentum besteht aus den folgenden im Grundbuchamt Illnau eingetragenen Liegenschaften:

   1) Grundregister Blatt 6527, Liegenschaft, Kataster Nr. 665, Effretikon, inkl. Gebäude Nr. 2649 (Kirchgemeindehaus)

2) Grundbuch Blatt 2385, Liegenschaft, Kataster Nr. 2073, Grafstal, inkl. Gebäude Nr. 17601456 (Kirche)
3) Grundbuch Blatt 2386, Liegenschaft, Kataster Nr. 2072, Grafstal, inkl. Gebäude Nr. 17601457 (Wohnhaus)

***2. Bankguthaben, Wertschriften***

Per 31.12.2019 wies die Stiftung St. Martin folgende Guthaben aus:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) | Sparkonto ZKB Nr. 3533-3.155027.0 | CHF | 42'723 |
| 2) | Privatkonto ZKB Nr. 1100-01189451 | CHF | 64'935 |
| 3) | Privatkonto ZKB Nr. 1100-00824145 | CHF | 210'0523 |
| 4) | *Schwestern-Dinges-Fonds Depot ZKB | CHF | 2'670'395 |
| 5) | Sparkonto ZKB Nr. 3532-8.536523.1 | CHF | 43'063 |
| 6) | Sparkonto ZKB Nr. 3500-4.656630.0 | CHF | 179'784 |

*zweckgebunden, gemäss Beschluss zur Errichtung des «Schwestern-Dinges-Fonds» vom 22. Januar 1996.

### Artikel 4 Äufnung des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen sowie durch Kirchenopfer, die nicht bischöflich verordnet sind, geäufnet werden.

Zuwendungen können mit Auflagen belastet sein, welche indessen mit dem Zweck der Stiftung nicht in Widerspruch stehen und deren Rechts- und Vermögensverhältnisse nicht gefährden dürfen.

## *III. Der Stiftungsrat*

### Artikel 5 Mitglieder

Der Stiftungsrat, besteht aus 5-7 Mitgliedern.

Der jeweilige römisch-katholische Pfarrer, bzw. Pfarradministrator der Pfarrei St. Martin, Illnau-Effretikon, Lindau und Brütten, in Effretikon gehört dem Stiftungsrat von Amtes wegen an. Der Pfarrer bzw. Pfarradministrator ist zugleich Vorsitzender des Stiftungsrates.

Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Stiftungsrates vom Bischof von Chur ernannt.

Es ist darauf zu achten, eine personelle Verflechtung mit der Kirchenpflege herzustellen, jedoch so, dass deren Mitglieder nicht die Mehrheit im Stiftungsrat stellen. Die Zugehörigkeit der von der Kirchenpflege vorgeschlagenen Mitglieder im Stiftungsrat erlischt mit dem Ende ihrer Amtszeit in der Kirchenpflege.

Der Bischof von Chur ist jederzeit berechtigt, Mitglieder des Stiftungsrates aus wichtigen Gründen ihres Amtes zu entheben.

**Artikel 6 Aufgaben**

Dem Stiftungsrat obliegen die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Besorgung aller sich daraus ergebenden Geschäfte.

Der Stiftungsrat ist zu einer geordneten Buchführung über das Stiftungsvermögen und die Einnahmen und Ausgaben verpflichtet. Er hat die Bücher jeweils auf Ende eines Kalenderjahres abzuschliessen.

Der Stiftungsrat orientiert die Pfarreiangehörigen jährlich anlässlich einer Pfarrei- oder Kirchgemeindeversammlung über den Stand der Stiftung.

Im Übrigen findet bezüglich der Rechte und Pflichten der Mitglieder des Stiftungsrats das kirchliche Recht Anwendung.

**Artikel 7 Beschlussfassung und Vertretung nach aussen**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
Als Protokollführer oder Protokollführerin kann eine Drittperson mit entsprechender Fachkenntnis, die nicht dem Stiftungsrat angehören muss, beigezogen werden. Dieser Person ist eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Die Beschlüsse des Stiftungsrates erlangen erst Gültigkeit, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder ihre Zustimmung erteilt hat.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bestimmt, welche Mitglieder des Stiftungsrates für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen. Es ist Unterschrift zu zweien vorzusehen.

**Artikel 8 Entschädigung**

Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und beziehen kein Honorar. Eventuelle Auslagen werden entschädigt.

**Artikel 9 Externer Buchhalter**

Der Stiftungsrat kann zur Führung der Buchhaltung eine Drittperson mit entsprechender Fachkenntnis beauftragen, die nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss. Dieser Person ist eine angemessene Entschädigung auszurichten. Sie hat bis Ende Februar dem Stiftungsrat über das abgelaufene Jahr Jahresrechnung und Bilanz vorzulegen.

## *IV. Die Rechnungsrevisoren*

### Artikel 10 Bestand und Aufgaben

Der Stiftungsrat wählt zwei fachlich versierte, von der Kirchenstiftung unabhängige Rechnungsrevisoren. Diese haben die jährliche Stiftungsrechnung und die Bilanz der Stiftung zu prüfen und das Ergebnis in einem Bericht festzuhalten.

## *V. Aufsicht über die Stiftung durch den Diözesanbischof*

### Artikel 11 Ordentliche Verwaltung

Diese kirchenrechtliche Stiftung ist im weltlichen Recht als kirchliche Stiftung von der staatlichen Aufsicht ausgenommen. Sie untersteht als kirchliche Stiftung im Sinne des ZGB lediglich der kirchenrechtlichen Aufsicht des Diözesanbischofs nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts.

Der Diözesanbischof ist berechtigt, selbst oder durch einen von ihm bestimmten Vertreter an allen Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen und in die Stiftungsakten Einsicht zu nehmen.

Jahresrechnung, Bilanz und Revisionsbericht sind dem Diözesanbischof jährlich einzureichen.

### Artikel 12 Ausserordentliche Verwaltung

Alle Beschlüsse des Stiftungsrats, welche die ausserordentliche Verwaltung betreffen, bedürfen, damit sie gültig sind, der Zustimmung des Diözesanbischofs.

Unter «ausserordentlicher Verwaltung» sind insbesondere zu verstehen Veränderungen (Kauf, Verkauf, Tausch, Verpfändung oder Belastung) an überbauten und unüberbauten Immobilien sowie an geweihten Sachen, die im Eigentum der Stiftung stehen.

## *VI. Änderung der Stiftungsstatuten und Liquidation*

### Artikel 13 Änderung der Stiftungsstatuten

Die Stiftung ist von unbeschränkter Dauer und kann ihrem Zweck nicht entfremdet werden. Sollten jedoch Umstände eintreten, die eine Änderung der Bestimmungen des Stiftungsstatuts erwünscht oder notwendig machen, ist der Stiftungsrat berechtigt, dem Diözesanbischof die entsprechenden Änderungen zu beantragen. Dieser ist befugt, Änderungen des Stiftungsstatuts zu verfügen und zwar auf Antrag des Stiftungsrates oder von Amtes wegen.

**Artikel 14 Liquidationsbestimmungen**

Sollte ein gesetzlicher Auflösungsgrund des CIC oder des weltlichen Rechts eintreten, fällt das Stiftungsvermögen dem Bischof von Chur zu treuen Händen zu. Der Bischof von Chur hat die nach Auflösung der Stiftung verbleibenden Mittel einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Er ist dabei befugt, seine Rechte durch einen von ihm zu ernennenden Liquidator ausüben zu lassen.

## *VII. Schiedsgericht*

**Artikel 15 Funktion und Bestand**

Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Stiftungsrats unter sich oder mit Dritten bezüglich Auslegung des vorliegenden Stiftungsstatuts und der damit begründeten Rechtsverhältnisse werden endgültig und ausschliesslich durch ein Schiedsgericht beurteilt, das gemäss den kirchenrechtlichen Bestimmungen konstituiert wird. Dabei finden, soweit nicht zivilrechtliche Bestimmungen zwingend sind, die Vorschriften des kirchlichen Rechts für die rechtliche Beurteilung des Streitfalles Anwendung.

Illnau, 10. Dezember 2020

Für den Stiftungsrat:

.....
Monika Schmid

.....
Markus Hürzeler

.....
Fiona Vitali

.....
Gabriela Scheidegger

NOTARIAT ILLNAU Kt. Zürich

**NOTARIAT ILLNAU**

Dominik Grob, Notar-Stv.

## Bischöfliche Genehmigung

Das vorliegende Statut tritt in Rechtkraft durch die Genehmigung des Diözesanbischofs bzw. des Apostolischen Administrators.

7000 Chur, 11.1.2021

+ Peter Bürcher

S.E. Bischof Peter Bürcher
Apostolischer Administrator des
Bistums Chur